

1. Änderungssatzung

Oldtimerfreunde Kirchgellersen

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11. Juni 2014

Geändert auf der Mitgliederversammlung im September 2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Oldtimerfreunde Kirchgellersen.
2. Der Sitz des Vereins ist in 21394 Kirchgellersen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name:

„Oldtimerfreunde Kirchgellersen e.V.“

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur sowie von Heimatpflege und Heimatkunde.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Ausrichtung eines Oldtimertreffens in Kirchgellersen.
 - b. Sammlung und Erhaltung alter und antiker bäuerlicher Handwerkszeuge und landwirtschaftlicher Gerätschaften und deren Ausstellung, Erklärung und Vorführung auf Veranstaltungen.
 - c. Förderung und Erhaltung der technischen Entwicklung in der Heimat und deren Kultur.
 - d. Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Weitergabe der früheren Arbeiten und Handwerke an nachfolgende Generationen.
 - e. Unterstützung bei der Instandhaltung von Oldtimern und historischen Fahrzeugen sowie der Erhalt des fahrbereiten Zustands. Ferner sollen diese bei Oldtimertreffen der Öffentlichkeit zur Schau gestellt werden.
 - f. Eingliederung und Förderung unserer Jugend bei dieser Weitergabe von altem Wissen aus der Landwirtschaft.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, fördert keine parteipolitischen Ziele und keine Privatinteressen. Er hält sich bei seinen Aktivitäten an den Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen ab 16 Jahre werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennen (§ 2) und an deren Verwirklichung mitarbeiten wollen. Auch fördernde Mitglieder sind zulässig. Gesuche um Aufnahme in den Verein müssen durch schriftlichen Antrag erfolgen, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Aufnahme und Ablehnung bedürfen keiner Begründung.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt

Der Austritt ist nur mit schriftlicher Kündigung und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge für das laufende Jahr ist ausgeschlossen.

3. durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:

- wenn ein Mitglied dem Zweck der Oldtimerfreunde Kirchgellersen e.V. oder gegen Beschlüsse in grober Weise zuwiderhandelt
- wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines der Oldtimerfreunde Kirchgellersen e.V. schädigenden Verhaltens schuldig macht

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beitragspflicht der Mitglieder

Ein Jahresbeitrag und dessen Höhe werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Der Jahresbeitrag ist jährlich bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres fällig. Neue Vereinsmitglieder, die nach diesem Stichtag eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag sofort zu entrichten.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zu freiwilligen und unentgeltlichen Dienst- und Arbeitsleistungen auffordern.

Der Vorstand kann im Einzelfall über beitragsfreie Mitgliedschaften bzw. geringere Beitragspflichten sowie über Befreiung von Dienst- oder Arbeitsleistungen entscheiden.

Nähere Einzelheiten zu Beitragspflicht und Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Die Organe der Oldtimerfreunde Kirchgellersen e.V. sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand der Oldtimerfreunde Kirchzellern e.V. sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der stellvertretene 2. Vorsitzende,
- der stellvertretene 3. Vorsitzende und
- der Kassenwart.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Kassenwart. Der 1. Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Kassenwart sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind. Aufgaben des Vorstandes sind neben der Erledigung der laufenden Geschäfte insbesondere die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Anfertigung des Jahresberichts und die Herausgabe aktueller Informationen an die Mitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind stimmberechtigt. Der Kassenwart nimmt lediglich beratend an den Vorstandssitzungen teil. Er hat kein Stimmrecht.

Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (siehe § 8) gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden mit Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar in folgendem Turnus:

Bei der Gründungsversammlung werden der 1. und 3. Vorsitzende für 3 Jahre, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart für 2 Jahre gewählt. Danach werden turnusgemäß...

1. und 3. Vorsitzender in Jahren mit ungerader Jahreszahl,
2. Vorsitzender und Kassenwart in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Alle Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Kassenberichtes sowie Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes inkl. Kassenwart.
3. Wahl eines Versammlungsleiters (Wahlleiter) zur Einteilung und Abwicklung der Vorstandswahlen.

4. Wahl des neuen Vorstandes.

5. Wahl von 2 Kassenprüfern. Bei der Gründungsversammlung wird der 1. Kassenprüfer für drei Jahre und der 2. Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Danach werden die Kassenprüfer turnusgemäß für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.

7. Verabschiedung eines Haushaltsentwurfes.

8. Satzungsänderung.

9. Anregungen an den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen haben durch Handzeichen in demokratischer Form zu erfolgen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins über 18 Jahre. Für ihre Wahl ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eine Stimmenmehrheit nicht erreicht, entscheidet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl.

Der Vorstand bleibt auf alle Fälle so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Ausschüsse und Referate

Zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss Ausschüsse, Referenten und Beiräte bestellen.

§ 10 Verwendung der Beiträge/Finanzmittel

Die aufkommenden Beiträge und sonstige Finanzmittel z.B. Spenden oder Gelder aus Veranstaltungen oder Eintrittsgeldern sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Oldtimerfreunde Kirchgellersen e.V. zu verwenden.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und die Fachreferenten dürfen außer den ihnen entstandenen Kosten für die Wahrung der satzungsgemäßen Aufgaben keine Zuwendungen erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Rechnungslegung sachlich und rechnerisch zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Die Satzungsänderung ist beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Oldtimerfreunde Kirchzellern e.V. bedarf des Beschlusses einer besonders zu diesem Zweck durch Einladung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Auflösung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks ist das vorhandene Vermögen der Gemeinde Kirchzellern zuzuführen.

Alle Geschäftsunterlagen müssen von einem Vorstandsmitglied nach den gesetzlichen Bestimmungen übernommen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Verabschiedung auf der Gründungsversammlung am 11. Juni 2014 in Kraft.

Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kirchzellern, 11. Juni 2014

Geändert: Kirchzellern, 02. September 2016